

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Campingplatzgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Campingplatzgesetz, LGBl.Nr. 58/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2005, Nr. 12/2010, Nr. 44/2013 und Nr. 78/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 6 wird nach dem Wort „Wohnwagen“ der Ausdruck „sowie Anlagen nach § 9“ eingefügt.

2. Der § 2 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen erlassen über

- a) die Gestaltung der Campingplätze, die Art, die Anzahl, die Ausführung und den Standort der Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 5,
- b) die Gestaltung, Bauart, Ausführung und Ausstattung von Mobilheimen und Bungalows und
- c) die Gestaltung, Bauart und Ausführung fester Unterbauten, fester Anbauten und fester Schutzdächer nach § 9 Abs. 1.“

3. Der § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zelte und Wohnwagen einschließlich deren handelsübliche Bestandteile müssen auf den Standplätzen so aufgestellt werden, dass sie jederzeit ortsveränderlich sind. Bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Zelten oder Wohnwagen wie feste An-, Unter- und Überbauten dürfen auf den Standplätzen nicht errichtet werden. Ausgenommen sind

- a) feste Unterbauten innerhalb von Vorzelten im Eingangsbereich von Wohnwagen,
- b) feste Anbauten im Eingangsbereich von Wohnwagen und
- c) feste flache Schutzdächer für Wohnwagen und für Anbauten nach lit. b,

sofern sie keine Fundamente haben – ausgenommen kleine Punktfundamente – und leicht demontierbar sind. Der § 2 Abs. 7 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Fläche, die von einem Wohnwagen samt deren handelsüblichen Bestandteilen und den nach lit. a bis c zulässigen Anlagen überdeckt wird, insgesamt nicht mehr als 35 m² betragen darf. Die näheren Vorgaben einer Verordnung nach § 2 Abs. 8 lit. c sind zu beachten.“

4. Nach dem § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2019

(1) Die Bestimmungen des Gesetzes über eine Änderung des Campingplatzgesetzes, LGBl.Nr. xx/2019, treten am 1. Juli 2019 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund des § 2 Abs. 8, in der Fassung des Gesetzes über eine Änderung des Campingplatzgesetzes, LGBl.Nr. xx/2019, können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens am 1. Juli 2019 in Kraft treten.

(3) Entsprechen die bei Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Campingplatzgesetzes, LGBl.Nr. xx/2019, bestehenden baulichen Anlagen auf Standplätzen nicht den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 in der Fassung LGBl.Nr. xx/2019, ist bis spätestens 31. Dezember 2020 der rechtmäßige Zustand

herzustellen; die §§ 12 Abs. 1 und 19 Abs. 1 lit. d und f sind insoweit erst ab 1. Jänner 2021 anzuwenden.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Zelten oder Wohnwagen auf Campingplätzen, wie feste An-, Unter- oder Überbauten, dürfen nach dem Campingplatzgesetz grundsätzlich nicht errichtet werden. Ausgenommen davon sind derzeit lediglich feste Unterbauten innerhalb von Vorzelten im Eingangsbereich von Wohnwagen und feste Wohnwagen-Schutzdächer, aber jeweils nur sofern sie keine Fundamente haben, leicht demontierbar sind und dies aus Gründen der Standsicherheit bzw. zum Schutz vor Schneelasten bei Winterbetrieb notwendig ist (vgl. § 9 Abs. 1 Campingplatzgesetz).

Diese derzeit geltenden Einschränkungen haben sich als nicht praxisgerecht erwiesen. Die Ansprüche und das Verhalten der Benutzer von Campingplätzen haben sich in den vergangenen Jahren geändert. Dem soll durch eine Änderung des § 9 Abs. 1 Rechnung getragen werden. Der vorliegende Entwurf sieht daher vor, dass künftig auch *feste Anbauten* im Eingangsbereich von Wohnwagen und *feste Schutzdächer* für Wohnwagen und für feste Anbauten errichtet werden dürfen (sofern diese baulichen Anlagen keine Fundamente haben und leicht demontierbar sind; kleine Punktfundamente sind jedoch zulässig; die Schutzdächer müssen flach sein). Die bisherige Einschränkung auf den Winterbetrieb entfällt. Die überdeckte Fläche darf aber insgesamt nicht mehr als 35 m² betragen (siehe § 9 Abs. 1 des Entwurfs).

Durch Verordnung der Landesregierung können – vor allem im Interesse des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes – nähere Bestimmungen über die Gestaltung, die Bauart und die Ausführung dieser baulichen Anlagen (feste Unterbauten, feste Anbauten und feste Schutzdächer) erlassen werden (siehe § 2 Abs. 8 des Entwurfs).

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen haben keine erheblichen finanziellen Auswirkungen.

4. EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben hat keinen unmittelbaren Bezug zum Recht der Europäischen Union.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 2(§ 2 Abs. 8):

Die Verordnungsermächtigung im § 2 Abs. 8 wird im Hinblick auf Gestaltung, Bauart und Ausführung fester Unterbauten und fester Schutzdächer nach § 9 Abs. 1 des Entwurfs erweitert. Die Landesregierung kann daher auch dazu nähere Bestimmungen erlassen. Dies kann im Hinblick auf die vorgesehene Lockerung im § 9 Abs. 1 vor allem auch zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (vgl. § 2 Abs. 4) zweckmäßig sein. Grundsätzlich soll nämlich - trotz der nunmehr im Zusammenhang mit Zelten und Wohnwagen in begrenztem Umfang zulässigen baulichen Anlagen nach § 9 Abs. 1 – der Charakter eines Campingplatzes möglichst erhalten bleiben.

Zu Z. 3 (§ 9 Abs. 1):

„Bauliche Anlagen“ dürfen wie bisher auf Standplätzen grundsätzlich nicht errichtet werden (Abs. 1 zweiter Satz); es handelt sich dabei um solche Anlagen, zu deren fachgerechter (baulicher) Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind und die mit dem Boden in Verbindung stehen (siehe dazu auch den vergleichbaren Begriff des „Bauwerks“ nach § 2 Abs. 1 lit. f Baugesetz und den Motivenbericht Blg. 45/2001 27. LT).

Bisher waren im Zusammenhang mit Zelten und Wohnwagen (neben handelsüblichen Bestandteilen von Zelten und Wohnwagen wie Vorzelten oder Wohnwagen-Schutzdächern) auf Campingplätzen nur noch folgende baulichen Anlagen zulässig:

- feste Unterbauten innerhalb von Vorzelten im Eingangsbereich von Wohnwagen sowie
- feste Wohnwagen-Schutzdächer

(sofern diese keine Fundamente haben, leicht demontierbar und aus Gründen der Standsicherheit bzw. zum Schutz vor Schneelasten bei Winterbetrieb notwendig sind).

Nach dem vorliegenden Entwurf fällt die Beschränkung auf den Winterbetrieb weg; überdies sind künftig auch zulässig:

- feste Anbauten im Eingangsbereich von Wohnwagen und
- feste Schutzdächer für Wohnwagen (samt deren handelsüblichen Bestandteilen wie Vorzelten) und für feste Anbauten im Eingangsbereich von Wohnwagen,

sofern sie leicht demontierbar sind, höchstens kleine Punktfundamente haben und insgesamt nicht mehr als eine Fläche von 35 m² überdeckt wird; die Schutzdächer müssen flach sein (Flachdach).

Feste Anbauten im Sinne des § 9 Abs. 1 sind nur im Eingangsbereich eines Wohnwagens zulässig (zum Eingangsbereich des Wohnwagens zählt die ganze Seite des Wohnwagens, an der sich der Eingang befindet). Ein solcher Anbau kann auch (nur) als Dach mit Tragkonstruktion ausgebildet sein, um z.B. einen überdachten Sitzbereich im Eingangsbereich des Wohnwagens zu schaffen, oder aus einem nicht überdachten Sitzbereich mit entsprechendem Bodenbelag bestehen. Ein zulässiger „Anbau“ ist es nur dann, wenn dieser direkt an den Wohnwagen anschließt (und zwar im Eingangsbereich des Wohnwagens), also nicht freistehend ausgeführt wird.

Feste Schutzdächer im Sinne des § 9 Abs. 1 haben eine Schutzfunktion: sie müssen dem Schutz eines Wohnwagens (§ 1 Abs. 2 lit. d) oder eines festen Anbaus an den Wohnwagen dienen. Schutzdächer dürfen den zu schützenden Wohnwagen samt deren handelsüblichen Bestandteilen (wie etwa dem Vorzelt) sowie den festen Anbau nur soweit überragen, als dies im Sinne ihrer Schutzfunktion für Wohnwagen und festem Anbau erforderlich ist.

Ein Dach mit Tragkonstruktion, das dem Schutz eines Wohnwagens dient und im Übrigen auch eine überdachte Fläche im Eingangsbereich des Wohnwagens schafft, ist wie folgt zu beurteilen: Soweit das Dach dem Schutz des Wohnwagens dient, ist es als „festes Schutzdach“, soweit es eine Überdachung im Eingangsbereich des Wohnwagens bildet, als „fester Anbau“ zu qualifizieren.

Kleine Punktfundamente für diese Anbauten und Schutzdächer sind zulässig (z.B. kleine Betonsockel, Steine, Erdspieße oder Erdschrauben), sofern diese – wie die gesamte bauliche Anlage – leicht demontiert bzw. entfernt werden können; andere Fundamente, wie etwa betonierte Platten- oder Streifenfundamente, sind von vornherein nicht erlaubt (diese wären in aller Regel auch nicht leicht demontierbar).

Leicht demontierbar ist die bauliche Anlage (fester Unterbau innerhalb des Vorzeltes, fester Anbau im Eingangsbereich eines Wohnwagens, festes Schutzdach für Wohnwagen oder festen Anbau), wenn sie innerhalb von einem Tag mit relativ geringem maschinellen und personellem Aufwand demontiert und entfernt werden kann. „Demontierbar“ ist die bauliche Anlage nur dann, wenn sie durch den Abbau nicht zerstört, sondern wieder aufgebaut (montiert) werden kann.

Angemerkt wird, dass das Baugesetz (und die nach dem Baugesetz erlassene Bautechnikverordnung) auf Zelte und Wohnwagen sowie Mobilheime und Bungalows auf Campingplätzen nach dem Campingplatzgesetz nicht anzuwenden ist (vgl. § 1 Abs. 1 lit. m Baugesetz). Auch die mit Zelten und Wohnwagen zusammenhängenden Anlagen nach § 9 Abs. 1 bedürfen keiner Bewilligung oder Anzeige nach dem Baugesetz.

Zu Z. 4 (§ 23):

Der § 23 Abs. 3 sieht im Hinblick auf die Anforderungen nach § 9 für eingeschränkt zulässige bauliche Anlagen eine Übergangsfrist bis Ende 2020 vor. Die Benutzer der betreffenden Standplätze und der Inhaber des Campingplatzes sollen die Möglichkeit erhalten, bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits bestehenden baulichen Anlagen, die noch nicht den (neuen) Bestimmungen des § 9 Abs. 1 entsprechen, für eine Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu sorgen. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 (Auftrag zur Behebung der Mängel, Sperre des Campingplatzes) und die betreffenden Strafbestimmungen (§ 19 Abs. 1 lit. d und f) sollen daher insoweit erst ab dem 1. Jänner 2021 wieder anzuwenden sein.